

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen**

**zum Infektionsschutz nach § 3 Satz 3 der 11. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**  
vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021

### **Wegfall der nächtliche Ausgangssperre im Landkreis Bad Kissingen**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt bekannt, dass mit dem 16.02.2021 die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen an 7 aufeinander folgenden Tagen einen Wert von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner aufwies und somit die nächtliche Ausgangssperre im Landkreis ab sofort bis auf weiteres entfällt.
2. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt veröffentlicht.

### **Hinweise:**

Durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. Februar 2021 wurde die 11. BayIfSMV geändert und dabei auch in § 3 dieser Verordnung Neuregelungen hinsichtlich der nächtlichen Ausgangssperre für die Landkreise und kreisfreien Städte getroffen. Auszug aus der 11. BayIfSMV:

#### **„§ 3 Nächtliche Ausgangssperre**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) auch nur an einem Tag innerhalb der letzten sieben Tage den Wert von 100 überschritten hat, ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich mit Wirkung für den folgenden Tag amtlich bekanntzumachen. Wird der Inzidenzwert nach Satz 1 an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall entfällt die Ausgangssperre. Abweichend von Satz 2 erfolgt die ab dem 15. Februar 2021 geltende Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte, auf die Satz 1 Anwendung findet, durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 14. Februar 2021; die Bekanntmachung gilt weiter, bis eine amtliche Bekanntmachung nach Satz 3 durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erfolgt. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen unverzüglich amtlich bekanntzumachen.“

#### **Begründung:**

Das Landratsamt Bad Kissingen ist zuständige Kreisverwaltungsbehörde i.S.d. § 3 der 11. BayIfSMV, nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.02.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 117) wurde der Landkreis Bad Kissingen als einer der Landkreise und kreisfreien Städte benannt, bei denen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an mindestens einem der letzten sieben Tage der Wert von 100 überschritten wurden.

Dementsprechend galt die in § 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV bestimmte nächtliche Ausgangssperre auch für den Landkreis Bad Kissingen (§ 3 Satz 4 BayIfSMV).

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes lagen die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Bad Kissingen einschließlich des heutigen Tages erstmals an 7 aufeinander folgenden Tage unter einem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, nämlich

am 10.02.2021 bei 70,  
am 11.02.2021 bei 67,  
am 12.02.2021 bei 47,  
am 13.02.2021 bei 42,  
am 14.02.2021 bei 33,  
am 15.02.2021 bei 31 und  
am 16.02.2021 bei 31

Am 09.02.2021 lag der Wert zum letzten Mal über 100, nämlich bei 109.

Damit liegen die Voraussetzungen für den § 3 Satz 3 der 11. BayIfSMV vor. Die nächtliche Ausgangssperre (22.00 Uhr bis 05.00 Uhr) entfällt ab sofort für den Landkreis Bad Kissingen und so lange an keinem der folgenden Tage die 7-Tage-Inzidenzen über den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner steigt.

Bad Kissingen, 16.02.2021

**Gez.**

Bold

L a n d r a t